

# Zusammenfassung der geplanten Änderungen

## Abschiebungshaft

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen des Abschiebungshaftrechts begegnen zu erheblichen Teilen europa- und verfassungsrechtlichen Bedenken. Es steht zu befürchten, dass es bei einer Verabschiedung des Entwurfs in jetziger Form in der Praxis zu zahlreichen Fällen rechtswidriger Haftanordnungen kommen wird.

Die Definition der Kriterien für die Annahme einer Fluchtgefahr in § 2 Abs. 14 AufenthG-E sind zwar formal erforderlich, taugen aber inhaltlich größtenteils weder als notwendige noch als hinreichende Bedingung, um auf eine tatsächliche Fluchtgefahr schließen zu können. **Zahlungen an einen Schlepper, Unterdrücken von Reisedokumenten oder falsche Angaben zur Identität sind typische, aus der Not geborene Verhaltensweisen von Flüchtlingen und dürfen kein Grund für eine Inhaftierung sein.** Der Auffang Haftgrund der „sonstigen konkreten Vorbereitungshandlungen“ ist zu allgemein und entspricht nicht den Vorgaben des Bundesgerichtshofs (siehe Stellungnahme JFD, Kap 2.1).

Der Gesetzentwurf sieht zudem die rechtliche Möglichkeit vor, Asylsuchende allein aus dem Grund zu inhaftieren, weil sie aus einem anderen EU-Staat eingereist sind, ohne dort den Abschluss ihres Asylverfahrens abgewartet zu haben: Nach § 2 Abs. 15 Satz 21 soll die Dublin-Haft möglich sein, „wenn der Ausländer einen Mitgliedstaat vor Abschluss eines dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsprüfung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz verlassen hat...“. **Dies würde dazu führen, dass die Mehrheit der Asylsuchenden, die unter die Dublin-III-Verordnung fallen, in Haft genommen werden kann.** Viele Menschen, die etwa aus Syrien, dem Irak oder anderen Staaten nach Europa fliehen, suchen Schutz bei bereits hier lebenden Bekannten oder Verwandten. **Kommen die Flüchtlinge beispielsweise in Italien an, reisen aber zu ihren Bekannten nach Deutschland weiter, würde ihnen künftig hier die Inhaftierung drohen – eine inakzeptable Vorstellung.**

**Der Gesetzentwurf sieht weiter vor, dass Flüchtlinge im Rahmen geplanter Abschiebungen vier Tage in Haft genommen werden können – und dies unabhängig von dem Vorliegen der im Gesetzentwurf genannten Haftgründe.** Ausreichend soll sein, dass die Ausreisefrist abgelaufen ist und dass „der Ausländer ein Verhalten gezeigt hat, das erwarten lässt, dass er die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird, indem er fortgesetzt seine gesetzliche Mitwirkungspflicht verletzt hat oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat“. Dies stellt eine generalklauselartige Ermächtigung dar, die zentralen rechtsstaatlichen Prinzipien widerspricht.

Haft ist generell eine völlig unangemessene Maßnahme gegenüber Schutzsuchenden. Denn Flucht ist kein Verbrechen. Hinzu kommt, dass ein großer Teil der Asylsuchenden traumatisiert oder aus anderen Gründen besonders schutzbedürftig ist – diese Menschen zu inhaftieren ist erst recht inakzeptabel. Außerdem verstößt der neu vorgeschlagene „Ausreisegewahrsam“ (§ 62b AufenthG-E) gegen europarechtliche Vorgaben, weil er zwar aufgrund der Gefahr des Untertauchens verhängt werden soll, aber weder an die Definition der Fluchtgefahr in § 2 Abs. 14 AufenthG-E anknüpft noch eine taugliche eigene Definition enthält. Zudem wird der effektive Rechtsschutz der Inhaftierten gefährdet (Art. 19 Abs. 4 GG), weil eine extrem kurze Haft im

Transitbereich von Flughäfen geregelt wird. Weder dürften die Gefangenen hier schnellen Zugang zu Rechtsanwälten finden, noch dürfte es in der Kürze der Zeit möglich sein, eine gerichtliche Überprüfung der Haft zu erreichen. Durch Bezug auf den geplanten § 62 Abs. 4a AufenthG (s. vorstehender Punkt) droht bei Scheitern der Abschiebung eine gravierende Verlängerung der Inhaftierung (2.4).

## **Einreise- und Aufenthaltsverbote**

Dem Gesetzentwurf zufolge soll es künftig dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ermöglicht werden, Asylsuchende, deren Anträge nach der „Sicheren-Herkunftsländer-Regelung“ abgelehnt wurden, mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot zu belegen (§ 11 Abs. 7). **Damit werden Asylsuchende aus den – in Verkennung massiver menschenrechtlicher Defizite – zu „sicheren Herkunftsstaaten“ erklärten Westbalkanstaaten – noch schärfer diskriminiert als bislang.**

Schon jetzt sorgt der Druck aus Deutschland und anderen EU-Staaten, dass mindestens zwei der als „sicher“ deklarierten Staaten (nämlich Serbien und Mazedonien), Bürgerinnen und Bürger an der Ausreise hindern, wenn sie ihnen unterstellen, sie könnten in der EU Asylanträge stellen. Die Praxis, den eigenen Bürgern ihr Menschenrecht auf Ausreise zu nehmen, trifft insbesondere Roma. Die im aktuellen Gesetzentwurf vorgesehenen, EU-weit geltenden Wiedereinreisesperren flankieren dieses menschenrechtswidrige Vorgehen der angeblich „sicheren Herkunftsstaaten“: Der neue § 11 Abs. 7 sorgt dafür, dass die Betroffenen bereits an den EU-Außengrenzen von Ungarn oder Bulgarien abgefangen werden.

Wer es trotz einer Wiedereinreisesperre und der bis in die Herkunftsstaaten vorverlagerten Flüchtlingsabwehr schaffen sollte, bis nach Deutschland zu gelangen, dem droht eine strafrechtliche Sanktionierung: Wer unter Umgehung eines Einreiseverbotes einreist, kann strafrechtlich belangt werden.

## **Bleiberecht: Kaum eingeführt, schon ausgehöhlt?**

Eine Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete ist lang überfällig. In dieser Hinsicht weist der Gesetzentwurf viele positive Aspekte auf. Aber das Kleingedruckte gibt Anlass zu großer Besorgnis: **§ 11 Abs. 6 führt dazu, dass die Behörden einen Großteil der Geduldeten vom Bleiberecht ausschließen können.** Die Restriktion zielt auf die typische Duldungssituation: Wer nicht innerhalb der ihm gesetzten Ausreisefrist ausgereist ist, obwohl die Pflicht dazu bestand, soll vom Bleiberecht ausgeschlossen werden können. Der Gesetzgeber ermöglicht es damit den Behörden, das Bleiberecht nach eigenem Ermessen entweder anzuwenden oder nicht. Wenn die Bleiberechtsregelung in der Praxis wirksam werden soll, dann muss auf § 11 Abs. 6 verzichtet werden.

## **Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge**

**Der aktuelle Gesetzentwurf sieht vor, dass unbegleitete Minderjährige kaum Chancen auf ein Bleiberecht haben.** Hintergrund dafür sind Altersfristen und Mindestaufenthaltszeiten: Wenn unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach ihrem 17. Geburtstag einreisen, können sie nicht von der Bleiberechtsregelung für Heranwachsende profitieren. Denn die sieht vor, dass man bei Vollendung des 21. Lebensjahrs einen vierjährigen Aufenthalt und Schulbesuch in Deutschland vorweisen kann. Wer bei der Einreise auch nur ein wenig älter ist als exakte 17 Jahre, kann dies

logischerweise nicht.